

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Stand der Ausstattung, Arbeitsweise und Transparenz der Kulturkommission sowie weiterer Umsetzungsstand des Niedersächsischen Kulturfördergesetzes

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU), eingegangen am 18.06.2026 - Drs. 19/10995, an die Staatskanzlei übersandt am 23.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 22.07.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Niedersächsische Kulturfördergesetz (NKultFöG) ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Umsetzung des Kulturfördergesetzes - Rechtsstellung, Arbeitsfähigkeit und parlamentarische Anbindung der Kulturkommission“ (Drs. 19/10138) teilt die Landesregierung mit, dass die Niedersächsische Kulturkommission am 21. Januar 2026 erstmals zusammengetreten ist. Zudem führt sie aus, dass der Kommission kein eigenes Budget zur Verfügung steht, keine zusätzlichen Personal- und Finanzmittel bereitgestellt wurden, die Geschäftsstelle im Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) angesiedelt ist, die endgültige Geschäftsordnung aussteht und die Möglichkeit einer Abberufung von Mitgliedern nicht geregelt ist. Weiter heißt es, dass die Sitzungen grundsätzlich vertraulich seien und Beratungsergebnisse nach Abstimmung in der Kommission bekannt gegeben werden können.

Ferner erklärt die Landesregierung, dass der nach dem NKultFöG vorgesehene Kulturförderbericht für die Jahre 2022 bis 2024 bislang nicht vorgelegt wurde, weil keine ausreichenden Personalressourcen zur Verfügung standen. Der Bericht solle in der zweiten Jahreshälfte 2026 vorgelegt werden. In früheren Antworten der Landesregierung war ausgeführt worden, dass zur Erfüllung neuer Daueraufgaben aus dem Kulturfördergesetz weder Personal noch Haushaltsressourcen angemeldet worden seien.

1. Welche personellen Kapazitäten in Vollzeitäquivalenten stehen der Geschäftsstelle der Kulturkommission derzeit zur Verfügung?

Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden aus dem bisherigen Personalbestand zusätzlich nach situativer Erforderlichkeit geleistet. Eine Darstellung in Vollzeitäquivalenten ist derzeit noch nicht möglich, da die Kommission erst seit Beginn des Jahres arbeitet und der durchschnittliche Arbeitsaufwand noch nicht abschließend bewertet werden kann.

2. Welche Aufgaben übernehmen die mit der Geschäftsstelle der Kulturkommission befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils, und in welchem zeitlichen Umfang sind sie nach Kenntnis der Landesregierung hierfür gebunden?

Hierzu gehören zunächst die rein organisatorischen Vor- und Nachbereitungen der Sitzungen, Abstimmungen der Tagesordnung mit der Vorsitzenden, Führen des Protokolls, Abwicklung von Kostenerstattungen, Aufbereitung von Informationen zur Landeskulturpolitik etc. Ebenso wird das zuständige Referat die Arbeit von Unter-Arbeitsgruppen der Kommission unterstützen. Ebenso ist

denkbar, dass auch andere Referate der Kulturabteilung bei spezifischen Fragestellungen eingebunden werden. Eine Abschätzung des durchschnittlichen Arbeitsaufwandes wird erst möglich sein, wenn die Kommission bereits eine längere Zeit besteht.

3. Welche Gründe liegen der Entscheidung bzw. dem Umstand zugrunde, für die Arbeit der Kulturkommission laut Drucksache 19/10138 keine zusätzlichen Stellen und keine zusätzlichen Haushaltsmittel vorzusehen?

Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses wurde vom Finanzministerium die Maßgabe formuliert, dass aus dem Gesetz keine zusätzlichen Ausgaben entstehen dürfen.

4. Beabsichtigt die Landesregierung gegebenenfalls, der Kulturkommission künftig ein eigenes Budget zur Verfügung zu stellen? Falls ja, in etwa welcher Höhe? Falls nein, auf welche Weise soll die Arbeitsfähigkeit der Kulturkommission unter den derzeitigen Voraussetzungen gegebenenfalls sichergestellt werden?

Vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers stehen der im MWK angesiedelten Geschäftsstelle der Kulturkommission im Haushaltsplanentwurf der Landesregierung für die Jahre 2027/2028 jeweils 50 000 Euro bei der Haushaltsstelle 0675-54729-6 zur Verfügung.

5. Wann soll nach derzeitigem Planungsstand die endgültige Geschäftsordnung der Kulturkommission beschlossen werden? Ist gegebenenfalls vorgesehen, diese anschließend zu veröffentlichen?

Die endgültige Geschäftsordnung wurde in der Sitzung am 16.06.2026 beschlossen.

6. Bis zu etwa welchem Zeitpunkt soll die nach Auskunft der Landesregierung noch ausstehende Regelung zur Abberufung von Mitgliedern geschaffen werden, und welche etwaigen Abberufungsgründe werden derzeit erwogen?

Aktuell wird nicht erwogen, eine Regelung zur Abberufung zu treffen.

7. Werden bzw. wurden mögliche Befangenheiten oder Interessenkonflikte von Mitgliedern gegebenenfalls dokumentiert? Wenn ja, in welcher Weise? Wenn nein, warum nicht?

Sollte ein Mitglied der Kommission sich im Rahmen der Beratungen für befangen erklären, kann dies z. B. im Protokoll vermerkt werden.

8. Welche Tagesordnungspunkte wurden nach Kenntnis der Landesregierung in der Sitzung der Kulturkommission am 16. Juni 2026, falls sie stattgefunden hat, behandelt?

Abgesehen von den organisatorischen Üblichkeiten einer Sitzung wurden Beschlüsse zur abschließenden Beratung der Geschäftsordnung, zur Arbeitsweise der Kommission und zur Festlegung eines Arbeitsprogramms gefasst. Zudem gab das MWK einen Überblick zum Kulturhaushalt, dem sich eine Aussprache anschloss.

9. Welche Arbeitsgruppen wurden seit der konstituierenden Sitzung am 21. Januar 2026 bis zum 1. Juni 2026 eingerichtet oder vorbereitet, mit welchen Themen und mit welcher personellen Besetzung?

Eine solche Erörterung ergab sich erst in der zweiten Sitzung am 16.06.2026. Als Themen für die kommende Sitzung am 23.11.2026 wurden die Erörterung über eine mögliche Veranstaltung sowie

ein Erfahrungsaustausch über die Wirkungsforschung im Bereich der Kulturförderung in den Blick genommen. Über die Bildung von Arbeitsgruppen soll dann entschieden werden.

10. Hat das MWK der Kulturkommission für das Jahr 2026 gegebenenfalls Themen vorgeschlagen oder zur Beratung in Aussicht genommen? Wenn ja, welche?

Die in Frage 9 dargestellten Themenstellungen ergaben sich aus der gemeinschaftlichen Beratung der Kommission mit dem MWK.

11. Welche Arbeitsergebnisse (etwa Empfehlungen, Stellungnahmen, Berichte, Beschlussvorschläge oder sonstige schriftliche Ergebnisse) sollen nach etwaiger Vorstellung der Landesregierung im Jahr 2026 aus der Arbeit der Kulturkommission gegebenenfalls hervorgehen?

Dies werden die weiteren Beratungen zeigen.

12. Soll der Landtag über die Tätigkeit, Beratungsergebnisse und Empfehlungen der Kulturkommission unterrichtet werden? Wenn ja, inwiefern und wie häufig?

Eine gesetzliche Verpflichtung aus dem Kulturförderungsgesetz dazu besteht nicht. Eine regelmäßige Unterrichtung ist auch sonst nicht vorgesehen. Dies heißt jedoch nicht, dass der Landtag nicht über die Tätigkeit der Kommission anlassbezogen und/oder auf Wunsch hin informiert werden könnte.

13. Welche Kriterien gedenkt die Landesregierung gegebenenfalls für eine Abwägung, welche Informationen aus der Arbeit der Kulturkommission veröffentlicht werden sollen, zugrunde zu legen, und aus welchen Gründen werden gemäß der Antwort des MWK in der Drucksache 19/10138 Tagesordnungen, Protokolle und Empfehlungen der Kulturkommission grundsätzlich nicht veröffentlicht?

Die Kommission hat sich bei der Festlegung ihrer Arbeitsweise darauf verständigt, dass die Erörterungen in der Kommission vertraulich sind, alle ausgetauschten Positionen zunächst unter den Mitgliedern bleiben und nur miteinander abgesprochene Ergebnisse und Empfehlungen durch das Ministerium nach außen kommuniziert werden. Damit soll garantiert werden, dass es zu einem freien und zugleich geschützten Meinungsaustausch kommt.

14. Werden Empfehlungen der Kulturkommission gegenüber dem MWK dokumentiert? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?

Selbstverständlich werden mögliche Empfehlungen der Kommission dokumentiert, z. B. in einem Sitzungsprotokoll. Werden darüber hinaus Berichte, Stellungnahmen etc. abgegeben, werden diese ohnehin mindestens zu den Akten genommen. Letztendlich ergibt sich die Art und Weise der Dokumentation aus dem jeweiligen Anlass und der Form einer Empfehlung.

15. In welcher Form und innerhalb welcher Fristen beabsichtigt das MWK gegebenenfalls, der Kulturkommission mitzuteilen, ob und inwieweit ihren Empfehlungen gefolgt wird?

Hierzu gibt es kein festgelegtes Verfahren. Das MWK nimmt an den Sitzungen teil und steht daher im regelmäßigen Austausch mit der Kulturkommission.

16. Ist vorgesehen, Empfehlungen der Kulturkommission und die jeweilige Haltung des MWK hierzu in zusammenfassender Form zu dokumentieren, und falls nein, aus welchen Gründen nicht?

Eine Antwort auf diese Frage ergibt sich aus dem jeweils konkreten Fall. Es ist für den guten Umgang mit einem beratenden Gremium selbstverständlich, dass es eine geeignete Form der Auseinandersetzung mit Empfehlungen gibt und diese dann auch entsprechend dokumentiert wird. Dies kann z. B. in einem Protokoll erfolgen.

17. Nach welchem Verfahren sollen nach aktuellem Planungsstand möglicherweise künftig freiwerdende Sitze in der Kulturkommission nachbesetzt werden? Beabsichtigt die Landesregierung, Kriterien oder ein förmliches Verfahren für Nachbesetzungen festzulegen, und falls ja, bis wann?

Hierzu wird auf die Regelung in § 2 Abs. 5 der gültigen Geschäftsordnung hingewiesen: „Scheidet ein Mitglied der KuKo vor Ablauf der drei Jahre aus, beruft das MWK unverzüglich ein neues Mitglied für eine Amtszeit von drei Jahren. Hierbei berät die KuKo das MWK und reflektiert regelmäßig die Zusammensetzung in Hinblick auf fachliche Breite und Repräsentation unterschiedlicher Perspektiven“.

18. Welche Rolle soll der Kulturkommission selbst bei der Erarbeitung von Vorschlägen für Nachbesetzungen künftig gegebenenfalls zukommen?

Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

19. Aus welchen Haushaltstiteln sollen gegebenenfalls Reisekosten, Sitzungskosten oder sonstige Sachaufwendungen der Kulturkommission finanziert werden?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

20. In etwa welchem Monat der zweiten Jahreshälfte 2026 soll der Kulturförderbericht für die Jahre 2022 bis 2024 voraussichtlich dem Landtag vorgelegt werden?

Mit einer Veröffentlichung ist Ende des Jahres zu rechnen.

21. Welche Arbeitsschritte zur Erstellung des Kulturförderberichts für die Jahre 2022 bis 2024 sind bislang erfolgt, und wann wurden diese nach Auskunft der Landesregierung jeweils vorgenommen?

Es wurde eine inhaltliche Struktur festgelegt, Klarheit über die Art und Weise der Fördermitteldarstellung getroffen sowie der jeweilige Umfang der Texte festgelegt. Ebenso wurden die Zuständigkeiten der fachlich betroffenen Ressorts verteilt.

22. Hat das MWK jegliche Vorgaben, Anforderungen oder eine Gliederungsstruktur für den Kulturförderbericht für die Jahre 2022 bis 2024 festgelegt? Wenn ja, wie stellen sich diese dar? Ist vorgesehen, die Kulturkommission an der Erstellung, Beratung oder Bewertung des Berichts zu beteiligen?

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen. Grundsätzlich orientiert sich die Struktur am Niedersächsischen Kulturförderbericht 2010. Aus Kostengründen wird aber auf die Einbeziehung einer Agentur verzichtet. Perspektivisch ist es geplant, auch die Kulturkommission einzubeziehen. Dies soll aber nur für die kommenden Berichte gelten. Eine Einbeziehung der Kommission für die bislang ausstehenden Berichte hätte, da die Kommission erst in diesem Jahr die Arbeit aufgenommen hat, zu weiteren Verzögerungen geführt.

23. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit dem 1. Januar 2023 gegebenenfalls ergriffen, um die zur Erfüllung der gesetzlichen Berichtspflichten gemäß NKultFöG möglicherweise erforderlichen personellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen?

Bezüglich der personellen Voraussetzungen wird auf die bisherigen Ausführungen zu diesem Thema verwiesen. Es wurde kein zusätzliches Personal eingestellt. Organisatorisch wurde festgelegt, dass die Federführung für den Kulturförderbericht - wie auch für alle sonstigen grundsätzlichen und übergreifenden Belange des Kulturfördergesetzes - beim Referat 31 in der Kulturabteilung des MWK liegt.

24. Gibt es nach Einschätzung der Landesregierung Vorgaben des NKultFöG, die derzeit noch nicht vollständig umgesetzt sind? Falls ja, welche, und etwa bis wann ist eine Umsetzung gegebenenfalls vorgesehen?

Bei den Aufgaben aus dem Kulturfördergesetz handelt es sich grundsätzlich um regelmäßig wiederkehrende Daueraufgaben (z. B. Kulturberichterstattung nach § 27, Evaluation der Förderungen nach § 28, Dialog mit den Kulturschaffenden nach § 29), die immer wieder umzusetzen sind. Wie bereits angesprochen, steht die erstmalige Veröffentlichung eines Kulturförderberichts noch aus. Auch die Erstellung einer Richtlinie zur Regelung von Honoraruntergrenzen (§ 31) ist noch in Erörterung und noch nicht erfolgt.